

**GEBÜHRENORDNUNG**  
zur Friedhofsordnung



der Katholischen Kirchengemeinde Mariae Geburt in 49196 Bad Laer vom 01. Juli 2021

**Teil A**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
  - a) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) 250,00 €
  - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g  
(Ruhezeit: 20 Jahre) 150,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 25 Jahre) 210,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Rasengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre)
  - a) als Erdreihengrabstätte 1350,00 €
  - b) als Urnenreihengrabstätte 950,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Urnenhain - Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) 1120,00 €
5. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Garten der Erinnerung - Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) 1010,00 €
6. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 35 Jahre)
  - a) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab  
(zwei Verstorbene nebeneinander) 800,00 €
    - Tiefgrab  
(zwei Verstorbene übereinander) 800,00 €
  - b) jede **weitere** Grabstelle
    - Flachgrab 400,00 €
    - Tiefgrab 400,00 €
7. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 35 Jahre)

a)	mit <b>zwei</b> Grabstellen	630,00 €
b)	jede <b>weitere</b> Grabstelle	315,00 €
8.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Rasengrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 35 Jahre)	
a)	als Erdwahlgrabstätte	
	– mit zwei Grabstellen	3700,00 €
	– jede <b>weitere</b> Grabstelle	1850,00 €
b)	als Urnenwahlgrabstätte	
	– mit zwei Grabstellen	2820,00 €
	– jede <b>weitere</b> Grabstelle	1410,00 €
9.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Urnenhain als Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 35 Jahre)	
a)	mit <b>zwei</b> Grabstellen	2720,00 €
b)	jede <b>weitere</b> Grabstelle	1360,00 €
10.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Garten der Erinnerung als Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 35 Jahre)	
a)	mit <b>zwei</b> Grabstellen	2940,00 €
b)	jede <b>weitere</b> Grabstelle	1470,00 €
11.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte	
a)	um die gesamte Nutzungszeit	die unter 6. aufgeführten Gebühren
b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.
12.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
a)	um die gesamte Nutzungszeit	die unter 7. aufgeführten Gebühren
b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.
13.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Rasengrabstätte als Erdwahlgrabstätte	
a)	um die gesamte Nutzungszeit	die unter 8a. aufgeführten Gebühren
b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8a.
14.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	

- |     |                                                                                                                                                                           |                                                             |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit                                                                                                                                               | die unter 8b. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit                                                                                                                                   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8b. |
| 15. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Urnenhain als Urnenwahlgrabstätte                                                  |                                                             |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit                                                                                                                                               | die unter 9. aufgeführten Gebühren                          |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit                                                                                                                                   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 9.  |
| 16. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer einheitlich gestalteten Grabstätte im Garten der Erinnerung als Erdwahlgrabstätte                                           |                                                             |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit                                                                                                                                               | die unter 10. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit                                                                                                                                   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 10. |
| 17. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln                               |                                                             |
| 18. | für die Benutzung<br>der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens                                                                                        | 270,00 €                                                    |
| 19. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes                                                                                                   |                                                             |
| a)  | bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren                                                                                                                              |                                                             |
|     | – Flachgrab                                                                                                                                                               | 500,00 €                                                    |
|     | – Tiefgrab<br>(zuunterst gebetteter Verstorbener)                                                                                                                         | 625,00 €                                                    |
|     | – Tiefgrab<br>(zuoberst gebetteter Verstorbener)                                                                                                                          | 500,00 €                                                    |
| b)  | bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 200,00 €                                                    |
| c)  | bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen                                                                                                                                     | 190,00 €                                                    |
| 20. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung                                                                                                                               |                                                             |
| a)  | von Verstorbenen ab 5 Jahren                                                                                                                                              |                                                             |
|     | – Flachgrab                                                                                                                                                               | 585,00 €                                                    |

– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	1080,00 €
– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	585,00 €
– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)	1080,00 €
b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Ge- wicht unter 500 g	250,00 €
c) von Aschen	165,00 €
21. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Ge- bühr unter Ziffer 20. die Totengräbergebühr nach Ziffer 19.
22. für die Bereitstellung von Grabmatten	35,00 €
23. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb die- ses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangen- en Tag	85,00 €
24. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
25. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung	100,00 €
26. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	40,00 €
27. für eine von der Kirchengemeinde zu verlegende Grabeinfassung je lfd. Meter	
– aus Betonpflaster - Garten der Erinnerung	17,00 €
– aus Granitpflaster - Urnenhain	42,00 €
– im Übrigen	120,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Am Kirchplatz 2, 49196 Bad Laer und in der Kirche der Kirchengemeinde Am Kirchplatz, 49196 Bad Laer. Im Pfarrbüro liegt sie von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Bad Laer, 28. April 2021

**Katholische Kirchengemeinde**

Mariae Geburt



**Der Kirchenvorstand**

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 11.05.2021

**Das Bischöfliche Generalvikariat**



i. A.

**Kämper**